

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament



BERUFSVERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PSYCHOLOGINNEN
UND PSYCHOLOGEN

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Wien, 20.6.1996

Betrifft: Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996
Zl. 20.353 / 15-1 / 96
Zusatz zu unserer Stellungnahme vom 5.6.1996

st. Kapje

SEKRETZENTWURF	34	GE/19	P6
Datum:	27. JUNI 1996		
Verteilt:	27.9.96		

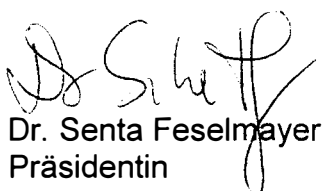
Sehr geehrte Damen und Herren!

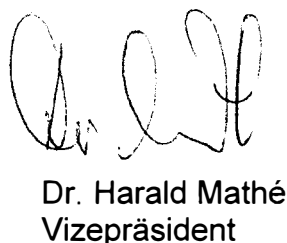
Wir bitten Sie, folgenden Zusatz zu unserer Stellungnahme vom 5.6.1996 zu berücksichtigen.

Zu § 135 ASVG bitten wir, die psychologische Behandlung durch Personen, die laut Psychologengesetz § 10 zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigt sind, der ärztlichen Hilfe gleichzustellen. bzw. die juristischen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, Projekte durchzuführen, mit denen die Effizienz und Kostengünstigkeit der psychologischen Behandlung im Gesundheitswesen demonstriert werden kann (analog dem deutschen Sozialversicherungsrecht: „Experimentierparagraf“).

Wir glauben, daß das Kriterium für therapeutische Maßnahmen in Zukunft nicht mehr alleine die Wirksamkeit sein kann, sondern es muß auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit für das Gesamtsystem unter gleichzeitiger Wahrung ethischer Standards geachtet werden. Wir sind der Überzeugung, daß klinisch-psychologische Behandlungsverfahren eine dringenden Notwendigkeit für unser Gesundheitssystem darstellen. Ihre Effektivität und Effizienz ist in vielen wissenschaftlichen Untersuchungen überprüft und kann jederzeit von uns belegt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Senta Feselmayer
Präsidentin


Dr. Harald Mathé
Vizepräsident

asvg-zus.docu